

Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung in „Quadragesimo Anno“

WILHELM BERTRAMS SJ

Die Enzyklika Pius' XI. *Quadragesimo Anno*¹ weist eindringlich auf die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips wie auch der berufsständischen Ordnung hin. Ihre Anwendung soll nach Pius XI. die Wiederaufrichtung der gesellschaftlichen Ordnung ermöglichen, wie sie die menschliche Natur fordert. Während das Subsidiaritätsprinzip in der Folgezeit nicht nur bei den Vertretern der kirchlichen Soziallehre stärkste Beachtung fand, wurde der berufsständischen Ordnung die ihr gebührende Aufmerksamkeit nicht zuteil; sie wurde vielmehr fast totgeschwiegen. In den letzten Jahren wurde sogar von neoliberaler Seite die Auffassung vertreten, daß sich Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung ausschließen; wenn die kirchliche Soziallehre das Subsidiaritätsprinzip weiterhin betone, sei folgerichtig die berufsständische Ordnung nicht mehr zu erstreben.

Diese Behauptung gab den Anstoß zu der Schrift von *A. Rauscher*, Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung in „Quadragesimo Anno“². Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das Verhältnis von Subsidiaritätsprinzip und berufsständischer Ordnung zu untersuchen, und zwar nicht, wie diese beiden grundlegenden Ordnungen in diesem oder jenem Land oder in bestimmten konkreten Verhältnissen verwirklicht werden — es geht ihm vielmehr um das Verhältnis beider aus ihrem Wesen, aus ihrer Natur heraus, entsprechend der metaphysischen Grundlage, die sie in der Sozialnatur des Menschen haben.

Dementsprechend stellt das Werk weithin den Aufweis der metaphysischen Grundlage der kirchlichen Soziallehre dar; diese Grundlage findet hier, wenigstens soweit sie sich auf das gesellschaftliche Leben im allgemeinen bezieht, eine eingehende Darstellung. Näherhin ist es die Sozialmetaphysik des Solidarismus, die hier vertreten wird, im Sinne etwa von *Th. Meyer*, *Biederlack*, *Costa-Rossetti*, wie sie dann namentlich von *H. Pesch* († 1926) entwickelt wurde, dem dann *Th. Brauer*, *W. Schwer*, *Lechtape*, *Tischleder*, *Mulcahy* und andere folgten. Das vorliegende Werk wertet vor allem die entsprechenden Arbeiten von *G. Gundlach* aus, auf die es sich mehrfach bezieht. Gerade die Darstellung der allgemeinen Sozialmetaphysik dürfte weithin Beachtung und Interesse finden. Deshalb soll hier eine kurze Darstellung des Inhaltes dieses Werkes gegeben werden.

¹ AAS (1931) 177 ff. Deutsche Übersetzung in: *G. Gundlach*, Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. (Görresgesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft 3. Heft, Paderborn ² 1933, Schöningh).

² Schriften des Instituts für christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Bd. 6. Münster/Westf. 1958, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

DAS SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

Das Subsidiaritätsprinzip, das Prinzip der ergänzenden Hilfeleistung, sichert das Recht der kleinen Lebenskreise auf Dasein und eigenverantwortliche Entfaltung. Weil alle Gesellschaftstätigkeit ihrem Wesen nach subsidiär ist, deshalb ist es nach *Quadragesimo Anno* oberster sozialphilosophischer Grundsatz, daß die weitere und übergeordnete Gemeinschaft nicht in Anspruch nehmen darf, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen von sich aus leisten können. Und dies deshalb, weil alle gesellschaftliche Tätigkeit auf die Entfaltung und Vervollkommen der Personen hingeordnet ist.

Die menschliche Personalität als Wurzel des gesellschaftlichen Lebens

Person besagt die in sich geschlossene Ganzheit einer geistigen Natur. Sie ist durch immer weitere Seinsergreifung und Wertverwirklichung unendlich vervollkommnungsfähig, um so in sich das Wahre und Gute in seiner Fülle aufzunehmen, wie es letztlich nur in Gott ist. Die Vervollkommen dieser Geistnatur vollzieht sich dadurch, daß der Mensch in freier Selbstmächtigkeit die Werte des Wahren und Guten in sich verwirklicht als *dieser* Mensch, als die Ganzheit dieser einmaligen Leib-Seele-Einheit. Vornehmlich als Träger der Geistnatur ist die menschliche Person eine qualitativ bestimmte Individualität, die innerlich auf Selbstvervollkommen hingeeordnet ist.

In der geistigen Natur des Menschen als dem Kern seiner Personalität liegt der metaphysische Ansatzpunkt des gesellschaftlichen Lebens. Einerseits ist der Mensch auf eine möglichst umfassende Wertfülle hingeeordnet, andererseits kann die Wertverwirklichung im einzelnen Menschen nur begrenzt sein; so bedeutet die Verbundenheit mit andern eine vermehrte Möglichkeit zu größerer Wertfülle. Als geistiges Wesen transzendiert der Mensch sich selbst dadurch, daß seine Natur ihn auf die Werte hinweist, die ihm die Erfüllung seines Menschseins bieten. Damit aber ordnet die geistige Natur selbst den Menschen auf die andern Menschen hin; so verbinden die menschlichen Werte die Menschen untereinander. Diese gesellschaftliche Verbundenheit schafft nicht ein höheres Ganze, in dem die Individualität der einzelnen aufgehoben wäre; vielmehr wird der erkannte und gewollte Wert gerade als Objekt geistig selbständiger Tätigkeit der einzelnen zum verbindenden Element.

Die Werte, um die es geht, sind alle auf die personale Erfüllung des Menschen hingeeordnet. Hinzuweisen ist hier in erster Linie auf „die menschliche Personalität selber, die als eigentliches Bild Gottes eine metaphysisch gesicherte Zentralstellung hat, durch und in Gott selbst Ziel des Kosmos ist und so als gemeinsames Wertziel die menschlichen Personen innerlich verbindet zur Menschheit, zu gegenseitiger Mitteilung ihrer je personalen Güte und Wertfülle“ (26). Alle diese Werte haben ein intentionales Sein, d. h. sie werden wirklich in der geistigen Tätigkeit des Menschen, nicht im Sinn rein

subjektiven Hervorbringens; vielmehr sind sie objektiv dem geistigen Erkennen und Streben vorgegeben. Wohl aber bedeutet dies, daß die Werte nicht ein selbständiges Sein haben, das als „Reich der Werte“ über den Menschen frei schwebt. Darum ist auch die gesellschaftliche Verbundenheit der Menschen intentionaler Natur. Sie ist nicht ein über den einzelnen stehendes, selbständiges ganzheitliches Sein substantieller Art; sie wird vielmehr wirklich in den einzelnen Menschen; das gesellschaftliche Sein besteht in der inneren, geistigen Verbundenheit, wie sie die Wertverwirklichung begründet, auf die sie hingeordnet ist.

Gesellschaftlichkeit nicht konstituierendes Element der Personalität

Daraus ergibt sich, daß die Gesellschaftlichkeit nicht die Personalität konstituiert, sondern voraussetzt, da sie in der Hinordnung der Person auf Wertverwirklichung gründet. Die Gesellschaftlichkeit als Wesenskonstitutiv der Person auffassen hieße geradezu das geistige Sein in seiner Ganzheitlichkeit und seinem Selbstand zerstören, da es zugleich individueller, ganzheitlicher Selbstand — und so Person — wie auch von außen bestimmter Teil der gesellschaftlichen Ganzheit — und erst so Person — wäre.

Der Hinweis, daß doch in Gott die „Gemeinschaft“ die einzelnen Personen konstituiere (die göttlichen Personen sind Beziehungen), ist theologisch nicht haltbar, da den einzelnen Personen alles Sein, das gleiche göttliche Sein, zukommt als Trägern der numerisch gleichen göttlichen Natur, der göttlichen Geistnatur; die göttlichen Personen sind nicht einfachhin Relationen, sondern substantielle Relationen; so fügen die Beziehungen als solche dem göttlichen Sein der einzelnen Personen nichts hinzu; sonst käme den einzelnen Personen nicht die gleiche Fülle des göttlichen Seins, die gleiche göttliche Natur zu — das Geheimnis der Dreifaltigkeit wäre innerlich zerstört. Überdies bedeutet die menschliche Gemeinschaft Potentialität, d. h. die Möglichkeit größeren Seinsbesitzes, da sie auf Wertverwirklichung hingeordnet ist; in Gott aber kann keine solche Möglichkeit bestehen, da er die Fülle allen Seins und aller Werte in sich trägt. So zeigt sich, daß die dem übernatürlichen Geheimnis zukommenden Begriffe auf die Gegebenheiten der natürlichen Ordnung — und damit auch auf die menschliche Gemeinschaft — nicht ohne weiteres übertragen werden können.

Gesellschaftliches Sein als geistige, innere Bezogenheit der Personen

Die Gesellschaftlichkeit des Menschen gründet in seiner Personalität nicht als etwas von außen zur Person Hinzukommendes; vielmehr ist der Mensch als endlicher, leibgebundener Geist eine soziale Individualität. Von hier aus sind die Extreme des Individualismus und Kollektivismus als nicht der Wirklichkeit entsprechende Auffassungen vom gesellschaftlichen Leben abzulehnen. Der Individualismus, insofern er ein eigentliches gesellschaftliches Sein nicht anerkennt; die Individuen sind nicht gebunden an die Verwirklichung objektiver Werte; deshalb sind auch gesellschaftliche Bindungen nicht in

der Natur des Menschen begründet; sie beruhen ausschließlich auf gegenseitiger Abmachung, um ein Höchstmaß an individueller Freiheit zu sichern; die Gesellschaft ist ja nichts weiter als das Nach- und Nebeneinander von Einzelmenschen. Der Kollektivismus, insofern er nur das gesellschaftliche Ganze als einzige Wirklichkeit substantiell-seinshafter Art anerkennt, dessen integrierende Teile die einzelnen Menschen sind, so daß sie ohne die Bezogenheit und Einordnung in das gesellschaftliche Ganze als höchsten, absoluten Wert überhaupt nicht bestehen; nicht die Vervollkommnung der Person, sondern die Gestaltung dieser Ganzheit ist das letzte Ziel gesellschaftlichen Lebens.

Der Solidarismus hingegen geht bei der Begründung gesellschaftlichen Lebens von der Person als sozialer Individualität aus. „Das gesellschaftliche Leben besitzt also ein wahres Sein, nämlich ein akzidentelles, intentionales Sein: Die gemeinsame geistige Bezogenheit der Personen auf den einigenden, gemeinsamen überindividuellen Wert“ (39). Das gesellschaftliche Leben ist nicht sich Selbstzweck; es hat der Vervollkommnung der Personengesamtheit zu dienen. So kommt der Person im gesellschaftlichen Leben eine wahrhaft zentrale Stellung zu; das eigentliche Wesen allen gesellschaftlichen Lebens besteht in der Ermöglichung der Wertaneignung durch die Personen selbst, ist Subsidiarität. Nicht nur die Gemeinschaft verwirklicht die Werte; sie hat vielmehr die Entfaltung der personalen Fähigkeiten — und so Wertverwirklichung — zu ermöglichen.

Der dem gesellschaftlichen Leben eigene Dienstcharakter bedeutet nicht dessen Wertminderung; Subsidiarität heißt nicht Armut oder Notersatz, sondern bedeutet die Hinordnung auf die echten Werte des Menschseins und damit auf die großen Menschheitsziele. Insofern kommt dem gesellschaftlichen Leben gewiß ein Eigenwert zu, nicht zuletzt auch im Sinn der Offenbarung göttlicher Vollkommenheit; aber dieser Eigenwert erfüllt sich in den Personen als den Trägern des gesellschaftlichen Lebens.

DIE ORGANISATORISCHE SEITE DES GESELLSCHAFTLICHEN LEBENS

DAS GEMEINWOHL

Das gesellschaftliche Leben ist geistiges Leben; doch findet es — als menschliches Leben — seine Ausprägung im Leib, in Raum und Zeit. Es bedarf deshalb der institutionellen Form und der äußeren Ordnung, der Organisation, soll es nicht zerfließen und damit sich selbst aufheben. Wie die Geistnatur des Menschen im leiblichen Bereich ihre Ausprägung findet, so die intentionale Seinseinheit des gesellschaftlichen Lebens in der Organisation. Diese sind nicht zwei bloß äußerlich zusammengefügte Elemente, sondern die innere und äußere Seite der gleichen Gesellschaftlichkeit des Menschen.

Die Organisation hat sich dem Inhalt gesellschaftlichen Lebens als dessen äußere Form anzupassen. Damit ist der Begriff des Gemeinwohls gegeben,

jenes objektiven Gesellschaftszweckes, der den Aufbau des Gesellschaftslebens unmittelbar bestimmt. Es handelt sich also um das Gemeinwohl der menschlichen Gesellschaft überhaupt, der Menschheit, nicht nur des Staates. Nicht die objektiven Werte des Menschseins, deren Verwirklichung zur Bildung der einzelnen Gemeinschaften führt, noch diese Wertinhalte zusammengenommen (das Menschsein) machen das Gemeinwohl aus. Dieses besagt vielmehr die Organisation des gesellschaftlichen Lebens, d. h. jene äußere Ordnung von Vorbedingungen und Einrichtungen, die die Wertverwirklichung seitens der Personen ermöglicht. Je mehr diese Ordnung die Wertverwirklichung durch personale Tätigkeit ermöglicht, um so besser ist das Gemeinwohl verwirklicht; je besser die äußere Ordnung dem Inhalt gesellschaftlichen Lebens entspricht, um so mehr ist sie die rechte Ordnung, das echte Gemeinwohl. Die Organisation darf also nicht den Inhalt des gesellschaftlichen Lebens bestimmen; sonst würde das eigentliche Wesen gesellschaftlichen Lebens, die Hinordnung auf Wertverwirklichung durch personale Tätigkeit, verfehlt. So kommt gerade in der Organisiertheit der subsidiäre Charakter gesellschaftlichen Lebens zum Ausdruck, den die Organisation aufheben würde, wollte sie persönliche Initiative und Eigenverantwortung erschweren oder gar unmöglich machen.

Der natürliche Ansatzpunkt des Subsidiaritätsprinzips im Solidarismus

Damit sind nun alle Elemente gegeben, um den natürlichen Ansatzpunkt des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialmetaphysik des Solidarismus bestimmen zu können. Der dem gesellschaftlichen Leben wesentlich eigene Charakter der Subsidiarität setzt die Eigenständigkeit der Person voraus, andererseits aber auch deren Gemeinverhaftung zur Wertverwirklichung. Die verschiedenen menschlichen Werte, die zu ihrer Verwirklichung eine jeweils bestimmte Form gesellschaftlicher Tätigkeit fordern, verleihen den entsprechenden Gemeinschaften die mit dieser Form gesellschaftlicher Tätigkeit gegebene Eigenständigkeit (Wirtschaft, Wissenschaft usw.). Diese Eigenständigkeit kann aber nicht absolut sein; sie schließt vielmehr die Bindung an die andern Gemeinschaften ein, da die Werte selbst eine hierarchische Ordnung in ihrer Hinordnung auf die Person bilden; somit bestimmt diese Ordnung der Werte auch die Gliederung der Gesellschaft, d. h. ihre äußere Ordnung, ihre Organisation. Das aber heißt, daß das Subsidiaritätsprinzip den Aufgabenbereich der einzelnen Gemeinschaften organisatorischen Charakters und ihre Abgrenzung voneinander bestimmt. Das Gemeinwohl verlangt ja verschiedene Funktionsträger, da die spezifisch verschiedenen Aufgaben des Gemeinwohls verschiedene Gemeinschaften fordern (z. B. Familie, Gemeinde, Staat). Eigenständigkeit einerseits und Gemeinverhaftung andererseits dieser verschiedenen Gemeinschaften organisatorischen Charakters führen also zum Subsidiaritätsprinzip als Zuständigkeitsprinzip für deren Verhältnis untereinander.

Damit ist schon gesagt, daß Solidaritätsprinzip und Subsidiaritätsprinzip

nicht als zwei polare Grundgesetze des gesellschaftlichen Lebens aufzufassen sind, sondern als die beiden Seiten der gleichen Sache. Die soziale Bezogenheit der Personen untereinander zur Wertverwirklichung begründet den subsidiären Charakter des gesellschaftlichen Lebens. Die solidarische Verbundenheit der Personen erstreckt sich auch auf die Bildung der Gemeinschaften organisatorischen Charakters; das Solidaritätsprinzip ist auch deren eigentliches Seinsprinzip. Gerade deshalb ist ihre Tätigkeit subsidiär; gerade deshalb bestimmt das Subsidiaritätsprinzip ihren Aufgabenbereich. Formal aber unterscheiden sich Solidaritätsprinzip und Subsidiaritätsprinzip, „insofern das Subsidiaritätsprinzip den Inhalt des Solidaritätsprinzips für die Organisationssphäre des gesellschaftlichen Lebens als oberstes Ordnungsprinzip zum Ausdruck bringt. Es handelt sich demnach um einen inadäquaten Unterschied, weil das Solidaritätsprinzip zwar auch die Auswirkung der sozialen Gemeinhaltung in die raum-zeitlich bedingte Organisiertheit hinein, mithin auch deren Strukturprinzip, das Subsidiaritätsprinzip, voll einschließt und bestimmt. Das Subsidiaritätsprinzip hingegen sagt die gleiche Wahrheit nur in einem ersten Abstraktionsgrad, nämlich für die institutionell-organisatorische Seite aus“ (54/55).

„Engere“ und „weitere“ Gemeinschaft

Die Bedeutung, die die Organisation für den Aufbau eines gesunden gesellschaftlichen Lebens hat, läßt leicht verstehen, daß das Strukturprinzip des organisatorischen Aufbaus der Gesellschaft eine eigene Bezeichnung erhält, daß es spezifisch als Subsidiaritätsprinzip bezeichnet wird. Der Vorrang der Zuständigkeit, den es den engeren vor den weiteren Gemeinschaften zuerkennt, findet darin seine Begründung, daß die engere als die dem Menschen (nicht notwendig in quantitativ-räumlichem Sinne) nähere Gemeinschaft unmittelbar mehr zu seiner personalen Vervollkommenung beiträgt als die weitere Gemeinschaft. Darum gebührt der Vorrang in der Zuständigkeitsbestimmung der engeren vor der weiteren, der untergeordneten vor der übergeordneten Gemeinschaft (Familie—Staat) gemäß der Hierarchie der objektiven Wertordnung; diese bildet das Kriterium von „Enge“ und „Weite“.

Damit kommt den naturnotwendigen Gemeinschaften (Familie, Staat) der Vorrang zu vor allen andern, da ohne sie ein menschenwürdiges Leben unmöglich ist. Den naturgemäßen Gemeinschaften räumlicher (Gemeinde) oder funktioneller Art (Berufsstände) kommt der Vorrang zu vor freien Gemeinschaften, weil die naturgemäßen Gemeinschaften von der Natur gefordert sind zur vollkommeneren Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, während die freien Gemeinschaften zwar der personalen Bereicherung dienen, im übrigen aber doch vom freien Willen der Beteiligten abhängen. Jedoch ist bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu beachten, daß es sich als formales Prinzip nur auf die organisatorische Seite des gesellschaftlichen Lebens bezieht. Da aber die inhaltliche Seite des gesellschaftlichen

Lebens die Wertstufe der Gemeinschaften bestimmt, so kann das Subsidiaritätsprinzip im strengen Sinne — d. h. als Zuständigkeitsprinzip, das den Aufgabenbereich der Gemeinschaften untereinander abgrenzt — nur angewandt werden unter Gemeinschaften der gleichen Ordnung. So wäre z. B. unter den natürlichen Gemeinschaften territorialer Art (naturnotwendige und naturgemäße Gemeinschaften müssen hier selbstverständlich zusammengenommen werden) die rechte Ordnung: Familie, Gemeinde, Staat, wobei zwischen der Gemeinde und dem Staat noch andere Gliederungen möglich wären.

Dabei bleibt bestehen, daß das Subsidiaritätsprinzip „als oberstes Ordnungsprinzip den gesamten organisatorischen Aufbau der Gesellschaft durchherrscht, weil alle Werte, nicht nur jene derselben ‚Art‘, gemäß der objektiven Wertordnung einander zugeordnet sind. Die objektive Wertordnung bestimmt allein den inhaltlichen Standort der jeweiligen Gemeinschaft“ (59). Ebenso verlangt das Subsidiaritätsprinzip, wenn es auch direkt darüber nichts aussagt, ein reich gegliedertes gesellschaftliches Leben. Fehlt diese Gliederung, so fehlen die Lebenskreise, deren Recht auf Eigenständigkeit das Subsidiaritätsprinzip schützt; es fehlen die Voraussetzungen für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, da ein solches ungegliedertes Gesellschaftsleben auch nicht subsidiär wäre. Insofern fordert das Subsidiaritätsprinzip auch den reich gegliederten, organischen Aufbau der Gesellschaft.

Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen

Das Subsidiaritätsprinzip, wie es in *Quadragesimo Anno* ausgesprochen ist, findet im Solidarismus seine vollgültige sozialphilosophische Erklärung. Andererseits behaupten gerade die Vertreter des *Ganzheitsgesetzes der Gemeinschaft*, daß nur dieses eine vollgültige philosophische Erklärung des gesellschaftlichen Lebens gebe. Damit stellt sich die Frage, ob das Ganzheitsgesetz voll mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang zu bringen ist. Dieses wird zum äußeren Unterscheidungsmerkmal der Echtheit der beiden sozialphilosophischen Systeme (innerhalb der christlichen Sozialphilosophie). Was besagt also das Ganzheitsgesetz in seiner Anwendung auf das gesellschaftliche Leben?

Nach dieser Auffassung erhält der Mensch zwar nicht sein substantielles Sein von der Gemeinschaft, wohl aber existiert er nur als Teil der menschlichen Universalgemeinschaft, die eine naturwirkliche Ganzheit bildet. Diese ist sich selbst Ziel, so daß die einzelnen nur als auf diese Ganzheit hingearbeitete und in sie hineinintegrierte Teile die eigene Vervollständigung erreichen. Die eigene Vervollständigung ist nur möglich als Teilhabe am Gesamtgut der menschlichen Natur, wie es die menschliche Gemeinschaft erstrebt. Dieses „Gemeingut“ ist das gemeinsame Ziel aller, da die Vollkommenheit der einzelnen im Gemeingut enthalten ist. Manche Vertreter des Ganzheitsgesetzes nehmen die Hinordnung der einzelnen auf das Ganze nicht nur in der Zielordnung an (die persönliche Vervollständigung der einzelnen ist vom Schöpfer nicht

in sich gewollt, sondern als Teil der Vollkommenheit der ganzen Menschheit), sondern darüber hinaus auch in der Seinsordnung, insofern das Menschsein des einzelnen metaphysisch in der realen Teilhabe an der universalen Natur des Menschen besteht; der einzelne ist real eins mit allen andern Individuen der menschlichen Gattung. Auch als Person transzendiert der einzelne nicht die gesellschaftliche Ganzheit; auch Person ist er nur als Teil des Ganzen; im Sozialein erreicht die Person ihre Vollkommenheit. Die Geistigkeit der menschlichen Natur ermöglicht sogar eine Bindung an das Ganze, die intensiver ist als die Bindung der nicht geistbegabten Wesen an ihre Gattung.

Seine praktische Anwendung findet dieses Ganzheitsgesetz im Staat als dem höchsten Ausdruck konkretisierter menschlicher Gemeinschaft. Das staatliche Gemeinwohl ist das Gesamtgut der menschlichen Natur, die Fülle der menschlichen Werte; deshalb ist er die vollkommene Gemeinschaft. Als Teil des Staates erreicht der einzelne seine Vollkommenheit. Der einzelne transzendiert den Staat nur deshalb, weil dieser nicht die ganze Menschheit umfaßt; den Staat transzendieren bedeutet deshalb nicht, das gesellschaftliche Sein als Ganzes transzendieren.

Von der Zielordnung — in der die einzelnen auf das Ganze hingeordnet sind — ist jedoch die Ordnung der praktischen Verwirklichung zu unterscheiden. Die praktische Verwirklichung der Kulturwerte geht von unten nach oben, nicht umgekehrt, weil das Gesamtgut der menschlichen Natur nicht unmittelbar als Ganzes umfaßt wird, sondern in den es bildenden Teilgütern, die alle ihre eigene Gesetzmäßigkeit haben. Die Hinordnung aller niederen Gemeinschaften auf den Staat schließt deshalb die Eigenständigkeit der Kultursachgebiete, und damit der niederen Gemeinschaften, nicht aus. Nur unter der Rücksicht der äußeren Organisation umfaßt der Staat alle menschlichen Werte; hier allerdings bildet er jene Ganzheit, in die die einzelnen und die niederen Gemeinschaften als Teile hinein zu integrieren sind.

Bei dieser Voraussetzung kann das Subsidiaritätsprinzip in der Zielordnung keine Anwendung finden. Es ist ein bloß praktisches Prinzip für die Ordnung der praktischen, konkreten Verwirklichung des gesellschaftlichen Lebens. Es hat das Recht auf Eigenständigkeit der engeren Gemeinschaften gegenüber dem Staat zu sichern, aber nicht gegenüber der Menschheit als Ganzes. Es hat seine Bedeutung in der heutigen Zeit als Reaktion gegen den Kollektivismus. Im übrigen hat es seine geistigen Grundlagen nicht in der christlichen Soziallehre, in die es nur dann hineinpaßt, wenn es verstanden wird im Sinn der Pflicht des Gesellschaftsganzen, die einzelnen Glieder zu unterstützen, damit diese ihre Gliedfunktion zum Wohle des Ganzen erfüllen können.

„In der Tat kann es zwischen Subsidiaritätsprinzip und Ganzheitsgesetz keine Vereinbarkeit geben, da sich beide gegenseitig ausschließen. Denn das Ganzheitsgesetz bedeutet in seiner folgerichtigen Durchführung die ge-

naue Umkehrung des Subsidiaritätsprinzips“ (77). Dieses bezieht sich nicht nur auf die Ordnung der praktischen Verwirklichung des gesellschaftlichen Lebens, sondern auch auf die Zielordnung. Nach dem Solidarismus ist das gesellschaftliche Leben auf die Person als einzige seinshafte Ganzheit hingeordnet; darin gründet der Vorrang der engeren Gemeinschaften vor den weiteren. Die Ganzheitsauffassung aber sieht in den einzelnen wie in den engeren Gemeinschaften letztlich die in die umfassendere Gemeinschaft hinein zu integrierenden Teilganzheiten.

„Damit aber bleibt kein Raum mehr für das Subsidiaritätsprinzip als Ordnungsprinzip unter den verschiedenen eigenständigen Trägern des Gemeinwohls, wie es Quadragésimo Anno vorlegt“ (78). Eine Eigenständigkeit der engeren Gemeinschaften gibt es im eigentlichen Sinn nicht; denn auch in der Ordnung der praktischen Verwirklichung werden sie nur als Teilgemeinschaften; im Grunde gibt es nur einen Wert, die vollgute menschliche Natur. In dieser Voraussetzung ist das gesellschaftliche Leben überhaupt nicht subsidiär für die Entfaltung der Person; nicht die Person, sondern das Ganze hat den Vorrang. So bedeutet jeder Versuch, das Subsidiaritätsprinzip mit der Ganzheitsauffassung in Einklang zu bringen, letztlich den Versuch, das Subsidiaritätsprinzip seines eigentlichen Sinnes zu berauben. Das Subsidiaritätsprinzip wird zum entscheidenden Kriterium für die Richtigkeit oder Falschheit des Ganzheitsgesetzes.

Seinsordnung und Zielordnung lassen sich nicht voneinander trennen, weil das Sein selber Ziel ist; das vollkommeneren Sein ist Ziel des unvollkommenen Seins. Deshalb ist die Person als seinshafte, eigenständige Ganzheit, als vollkommenes Sein, Ziel des gesellschaftlichen Lebens, das als akzidentelles Sein die Person als Träger hat. Die Zielordnung gründet in der Seinsordnung; das Sollen ist vom Sein bestimmt. In diesem Sinne gründet das gesellschaftliche Leben in der menschlichen Natur. „Nur darf die Menschennatur nicht materiell-artlich als der ‚vollgute Mensch‘ gesehen werden, sondern sie ist in Wahrheit der geistige Selbstand jeder menschlichen Person als soziale Individualität“ (90). Als soziale Individualität, nicht als Individuum, ist sie Ursprung und Ziel des gesellschaftlichen Lebens: „der Mensch inmitten der Gesellschaft“ (89/90).

Neben dem Ganzheitsgesetz ist neuerdings mehrfach auch das *Gesetz der polaren Mitte* als Erklärung des gesellschaftlichen Lebens vorgebracht worden. Die Gemeinschaft bildet ein Spannungsverhältnis zwischen der Person und der gesellschaftlichen Ganzheit. Beide Pole sind seinshafte gegeben: die Eigenständigkeit der Glieder und das Streben nach der Verwirklichung der gesellschaftlichen Ganzheit. Gemeinschaft bedeutet den fortwährenden Ausgleich der Spannung zwischen diesen beiden Polen. So gehören zum Wesen der Gemeinschaft zwei Ordnungsprinzipien, das Ganzheitsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip; jenes, um die Verwirklichung der Ganzheit zu sichern, dieses, um das Eigenleben der Glieder zu wahren. Nur in der Anwendung beider Prinzipien lasse sich die gesellschaftliche Wirklichkeit voll erfassen.

Ganz abgesehen davon, daß hier das Subsidiaritätsprinzip als oberster sozialphilosophischer Grundsatz nicht anerkannt wird, kommt in dieser Auffassung die letzte Rückbezogenheit der gesellschaftlichen Tätigkeit auf die Person nicht zum Ausdruck; das Subsidiaritätsprinzip ist hier um der Gemeinschaft willen anzuwenden, nicht aber um der Vervollkommenung der Person willen, wie es der Solidarismus vertritt. In der Auffassung des gesellschaftlichen Lebens als polare Mitte wird das Subsidiaritätsprinzip zum integrierenden Teil des Ganzheitsgesetzes, insofern die Gemeinschaft als Ordnungseinheit ihrer Teile bedarf, die sie infolgedessen um ihrer selbst willen nicht zerschlagen darf.

Überdies kann ein polarer Gegensatz zwischen der Person als seinshafter Ganzheit und dem gesellschaftlichen Sein als akzidentellem Sein nicht bestehen, da dieses ja den Personen innewohnt. Von einer Spannung könnte daher nur in der Person selbst die Rede sein, insofern sie zugleich eigenständig und gesellschaftlich ist; das gesellschaftliche Leben aber ist nicht Ausgleich dieser Spannung, da diese innerhalb der Person selbst einen Widerstreit zwischen zwei seinshaft verschiedenen Polen nicht begründet. Vielmehr ermöglicht die Gesellschaftlichkeit eine immer größere Vervollkommenung der Person und damit eine stärkere Ausprägung ihrer Eigenständigkeit. Demnach kann das gesellschaftliche Leben auch nicht von zwei polaren Prinzipien bestimmt werden; es kommt nur ein Prinzip in Frage, das Subsidiaritätsprinzip, dessen Inhalt auf der Ebene der Organisation das Subsidiaritätsprinzip ausspricht.

DIE BERUFSSTÄNDISCHE ORDNUNG

Nach der Enzyklika *Quadragesimo Anno* ist die heutige Klassengesellschaft, die auf dem Gegensatz der Klassen aufbaut, und oft zur gegenseitigen Feindschaft führt, unnatürlich; die berufsständische Ordnung gehört zur naturgemäßen Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Wie die Nachbarschaft die Menschen zur Gemeinde zusammenschließt, so führt der gleiche Beruf — wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art — die Menschen zu Berufsständen oder berufsständischen Körperschaften zusammen. Die Rückkehr zu diesem natürlichen Ordnungsprinzip der Gesellschaft wird den schädlichen Zustand der Klassengesellschaft überwinden. Hat die berufsständische Ordnung auch nicht den Notwendigkeitsgrad von Familie und Staat, so handelt es sich doch anderseits nicht um freie Vereinigungen, eben weil die Natur selbst zur berufsständischen Ordnung führt. Die einzelnen Berufsstände sind unmittelbar dem Gemeinwohl der Gesamtgesellschaft verpflichtet; alle Berufsstände zusammen stellen die Wirkkraft der menschlichen Gesellschaft dar. Unter dieser Voraussetzung wird das gesellschaftliche Leben von der gemeinsamen Verantwortung aller für das allgemeine gesellschaftliche Wohl getragen.

Es geht in diesem Zusammenhang nur um das Wesen der berufsständischen Ordnung, nicht um die Art und Weise ihrer konkreten Verwirklichung.

Dieses ihr Wesen kann nicht aus dem Subsidiaritätsprinzip abgeleitet werden, da dieses als formales Prinzip nur die Beziehungen zwischen bestehenden Gemeinschaften ordnet, aber nicht das Entstehen der verschiedenen Gemeinschaften erklärt. Um das Wesen der berufsständischen Ordnung zu klären, ist vom Solidaritätsprinzip auszugehen, da dieses die gesamte gesellschaftliche Wirklichkeit umfaßt.

Unterscheidung von Gesellschaft und Staat

Gesellschaft und Staat fallen nicht zusammen. Wie die menschlichen Werte eine echte Vielheit bilden, so auch die Gemeinschaften, die die gemeinsame Verwirklichung der einzelnen Werte als Ziel haben und die gemäß der objektiven Hierarchie der Werte einander zugeordnet sind. Diese Fülle der sozialen Gebilde, die sich kraft eigenen Rechtes entfalten, bilden die Gesellschaft; sie sind im Staat, ohne selbst Staat zu sein. Aufgabe des Staates ist es, die organisatorische Koordination der vielen Sozialgebilde zu schaffen, die den Bestand und die Ordnung des ganzen gesellschaftlichen Lebens und damit den Gebrauch aller Personrechte ständig ermöglicht und sichert. Die Gesellschaft ist also ihrer Natur entsprechend vor dem Staat, in etwa sogar zeitlich; sie ist aber, obwohl unterschieden vom Staat, nicht staatsfrei, nicht getrennt vom Staat. Das gesellschaftliche Leben vollzieht sich ja im Staat, da es der subsidiären Hilfe des Staates bedarf, um sich wirkungsvoll und kraftvoll entfalten zu können. Der Staat ist die vollkommene Gemeinschaft, weil er das ganze, sich eigenständig aufbauende gesellschaftliche Leben organisatorisch umfaßt und koordiniert, ohne aber selbst den einzelnen Kulturbereichen Sinn und Inhalt zu geben.

Die Organisation der vorstaatlichen Gesellschaft

Die eigenständige Gesellschaft bedarf mithin auch ihrer eigenen organisatorischen Ordnung, damit sie Einheit in gegliederter Vielheit sei. Diese Ordnung bildet ein wahres Gemeinwohl, das Gemeinwohl der vorstaatlichen Gesellschaft, da es als Forderung der sozialen Natur selbst verpflichtenden (also nicht in das freie Belieben der Menschen gestellten) Charakters ist, in Hinsicht auf die Notwendigkeit der ungestörten Entfaltung des vorstaatlichen gesellschaftlichen Lebens. Es handelt sich somit um eine institutionelle Form der Ordnung, nicht um eine auf Abmachung beruhende Ordnung privatrechtlicher Natur.

Die Berufsstände als Funktionsträger des Gemeinwohls

Träger dieser Ordnung des vorstaatlichen Gemeinwohls sind zunächst nachbarliche Vereinigungen: Gemeinden, Städte usw., die das gesellschaftliche Leben horizontal gliedern in bezug auf die Verwirklichung jener Güter, die die lokalen Verhältnisse erfordern. Außer diesen Vereinigungen territorialer Art aber bedarf es der Vereinigungen, die durch die Leistung bestimmt sind, die die Glieder im Dienste der Gesellschaft vollbringen, d. h.

durch die Tätigkeit, mit der deren Glieder den gleichen Wert (wirtschaftlicher oder kultureller Art) verwirklichen. „Eine derartig rechtlich-organisatorisch durchformte Leistungsgemeinschaft nennen wir einen ‚Stand‘, weil jedes Glied in Unterordnung unter die ‚öffentliche Wohlfahrt‘ seinen festen Beitrag leistet und damit einen auch organisatorisch gesicherten Platz in der Gesellschaft einnimmt, in ihr ‚steht‘“ (125). Die einzelnen Stände hinwiederum haben sich selbstverständlich in das Ganze der ständisch gegliederten Gesellschaft einzuordnen.

Die Berufsstände, wie sie diese Leistungsgemeinschaften bilden, sind Träger der von ihnen zu verwirklichenden Ordnung des Gemeinwohls, um in ihrem solidarischen Zusammenwirken das Gemeinwohl, einmal des Ganzen der vorstaatlichen Gesellschaft, dann aber auch des Staates zu ermöglichen. Die berufsständische Ordnung bildet so die naturgemäße (wenn auch nicht absolut naturnotwendige) Ordnung der Gesellschaft in der vertikalen Linie. Sie bedeutet den organisatorischen Aufbau der Gesellschaft von unten her, so daß Initiative und Verantwortlichkeit nicht nur bei der Spitze liegen, sondern bei den einzelnen berufsständischen Gruppen und innerhalb dieser bei den einzelnen. Den leitenden Organen obliegt es nur, die tatsächliche Ausübung der natürlich gegebenen Solidarität zu sichern. Damit aber ist der Staat entlastet; er kann sich jener Aufgabe widmen, die ihm vorbehalten ist, die nur er vollbringen kann, d. h. für die Koordination aller gesellschaftlichen Bildungen zu sorgen und diese Ordnung zu sichern.

Auf diese Weise läßt sich ein Aufbau der Gesellschaft verwirklichen, in der nicht mehr die einzelnen unmittelbar dem Staat gegenüberstehen, der sie dann geradezu erdrückt; vielmehr besteht zwischen den einzelnen und dem Staat ein horizontal und vertikal reich gegliedertes gesellschaftliches Leben, dessen Gliederungen ihr je eigenes Gemeinwohl verwirklichen, um so zum Gemeinwohl des Ganzen beizutragen.

Als naturgemäße Ordnung des gesellschaftlichen Lebens stellt die Verwirklichung der berufsständischen Ordnung eine auch ethische Verpflichtung dar. Es sind also auch die Bedingungen zu schaffen, die die berufsständische Ordnung voraussetzt, um verwirklicht werden zu können. Obwohl nun die berufsständische Ordnung durchaus nicht nur Wirtschaftsordnung ist, sondern gesellschaftliche Ordnung, so hat sie doch für die Wirtschaftsordnung ihre besondere Bedeutung. Sie setzt einen breiten Mittelstand voraus und damit eine breite Streuung des Kapitals, was schon an sich die Scheidung in die Klassen der ‚Proletarier‘ und ‚Kapitalisten‘ überwindet. Sie setzt ferner die Abkehr vom absolut freien Wettbewerb in der Wirtschaft voraus. Der absolut freie Wettbewerb als solcher, die Ausübung der Freiheit ohne jede Bindung an objektive Normen, kann nicht Ordnungsprinzip der Wirtschaft sein, weil diese damit zum mechanischen Prozeß der Gütererzeugung erniedrigt wird, nicht aber Wertverwirklichung im Dienste der personalen Erfüllung des Menschen ist. Vielmehr muß die solidarische Verpflichtung aller, im gesellschaftlichen Leben das Gemeinwohl zu wahren,

ren, bei aller Berechtigung und Notwendigkeit des freien Wettbewerbs, unbedingt anerkannt werden.

ENTSPRECHUNG VON SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND BERUFSSTÄNDISCHER ORDNUNG

Nachdem das Wesen des Subsidiaritätsprinzips und der berufsständischen Ordnung herausgearbeitet ist, ergibt sich ihre gegenseitige Beziehung als Folgerung aus dem Gesagten. Zunächst besteht kein Widerspruch zwischen Subsidiaritätsprinzip und berufsständischer Ordnung. Beide gründen in der menschlichen Person als sozialer Individualität; sie können sich also nicht widersprechen, da sie die gleiche metaphysische Grundlage haben. Da in der konkreten berufsständischen Ordnung, wenn überhaupt die berufsständische Ordnung (und nicht etwas anderes) verwirklicht ist, deren metaphysisches Wesen verwirklicht ist, kann es auch in der konkreten Gesellschaft einen Widerspruch zwischen Subsidiaritätsprinzip und berufsständischer Ordnung nicht geben.

Darüber hinaus aber gehören Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung in dem Sinn zusammen, daß die berufsständische Ordnung natürliche Voraussetzung dafür ist, daß das Subsidiaritätsprinzip voll wirksam werden kann. Dieses setzt ein gegliedertes gesellschaftliches Leben voraus; diese Gliederung, jedenfalls im vertikalen Sinne, würde dort fehlen, wo die berufsständische Ordnung nicht verwirklicht ist; der Staat wäre hier alleiniger Funktionsträger des Gemeinwohls der Gesellschaft als Leistungszusammenhang; überdies wären so indirekt auch die territorialen Gliederungen gefährdet.

Dazu kommt, daß der Sinn gesellschaftlichen Lebens, subsidiäre Hilfe zu bieten zur Entfaltung der personalen Anlagen und damit zur Vervollkommnung der Person, am besten in der berufsständischen Ordnung seine Erfüllung findet, insofern sie das gesellschaftliche Leben auch inhaltlich von unten nach oben aufbaut. Damit ist der gesellschaftliche Totalitarismus ausgeschlossen, zu dem die Extreme organisatorischer Gesellschaftsordnung, Individualismus (indirekt) und Kollektivismus (direkt), fast notwendig führen. Beide Extreme leugnen ein Eigenleben der Gesellschaft, also auch die Eigenordnung der Gesellschaft; damit geht dann die Entwicklung notwendig auf den totalitären Staat hin, wie dies die Geschichte zudem immer wieder bestätigt. Zwischen diesen beiden Extremen bedeutet die berufsständische Ordnung die echte Mitte, nicht als Kompromiß, sondern als Seinswirklichkeit der Gesellschaft.

Eine Gesellschaftsordnung, die Individualismus und Kollektivismus vermeiden will, die, im gesellschaftlichen Sein begründet, der gesunden Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens dienen will, wird auf die Verwirklichung der berufsständischen Ordnung bedacht sein, um so ein reich gegliedertes gesellschaftliches Leben zu schaffen, dessen verschiedene Organisationsformen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip miteinander in Beziehung stehen.